

# **Runderlass des Ministers des Innern über die Einführung der Feuerwehrdienstvorschriften im Land Brandenburg**

## **Runderlass des Ministers des Innern über die Einführung der Feuerwehrdienstvorschriften im Land Brandenburg**

vom 23. 11. 1992

Letzte Änderung: 11.12.2003

Mit o. g. Rundschreiben wurden auf der Grundlage des § 26 BSchG u. a. auch die Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 9/1 - Strahlenschutz Rahmenvorschriften - und die Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 14 - Gefährliche Stoffe und Güter - eingeführt.

Diese FwDV'en wurden zwischenzeitlich überarbeitet und liegen in einer Neufassung als Feuerwehr-Dienstvorschrift "FwDV 500 - Einheiten im ABC-Einsatz" vor. Die Anwendung der FwDV 500 wird für den gesamten Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg angewiesen. Die Anwendung der FwDV 9/1 und der FwDV 14 wird außer Kraft gesetzt.

In geringfügiger Änderung des bundesweit zur Auslieferung kommenden Textes der FwDV 500 sind folgende Punkte zu beachten:

### **1. Punkt 1.3.2.1 - Körperschutz**

Unterpunkt - Körperschutz Form 2

Letzter Satz wird durch folgenden ersetzt:

Der Infektionsschutzanzug muss an den Übergängen (Handschuhe und Stiefel) abgedichtet werden, z. B. Klebeband.

### **2. Punkt 2.3.2.3 - Strahlenschutzüberwachung**

Unterpunkt -Dekontamination

Letzter Satz wird durch folgenden ersetzt:

Grundsätzlich gilt eine Fläche als kontaminiert, wenn die Zählrate des Kontaminationsnachweisgerätes die dreifache Nullrate erreicht bzw. überschreitet.

### **3. Punkte 2.3.3; 3.2.3 und 4.2.3 - Umfang der Sonderausrüstung**

Die Bezeichnung "Sicherheitstrupp" ist durch die Bezeichnung "Schlauchtrupp" zu ersetzen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Sammelbestellung für die Beschaffung dieser FwDV durch das Ministerium des Innern nicht erfolgt. Diese FwDV kann an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz, Dienstort Eisenhüttenstadt, käuflich erworben werden. Die Vorschrift kann im Internet [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de) unter Fachinformationen im Brand- und Katastrophenschutz eingesehen werden.

Ich bitte Sie, die Träger des Brandschutzes entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

gez. Schmid

<b>Hinweis der LSTE</b>	
<b>Auf der Grundlage dieses Runderlasses und in dessen Ergänzung haben z. Z. folgende FwDV im Land Brandenburg Gültigkeit:</b>	
<b>Feuerwehrdienstvorschrift:</b>	<b>gültig seit:</b>
FwDV 1/1 Grundtätigkeiten Löscheinsatz und Rettung	April 1996
FwDV 1/2 Grundtätigkeiten Technische Hilfeleistung und Rettung	Oktober 1998
FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Teil I und II)	April 2003 FwDV 2/1 und 2/2 außer Kraft
FwDV 3 Einheiten im Löscheinsatz	<b>Oktober 2005</b>
FwDV 4 Die Gruppe im Löscheinsatz	<b><u>seit Oktober 2005</u></b> <b><u>außer Kraft</u></b>
FwDV 5 Der Zug im Löscheinsatz	<b><u>seit Oktober 2005</u></b> <b><u>außer Kraft</u></b>
FwDV 7 Atemschutz	Neufassung Okt. 2002

FwDV 8 Tauchen	Neufassung Mai 2002
FwDV 10 Die tragbaren Leitern	Neufassung 1996
FwDV 13/1 Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz	November 1992
FwDV 100 Führung und Leitung im Einsatz	Oktober 1999 FwDV 12/1 außer Kraft
FwDV 500 Einheiten im ABC-Einsatz	Dezember 2003
PDV/DV 810.3 Sprechfunkdienst	November 1992
Dienstvorschrift für die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs und die Sprechfunkausbildung im Bereich des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)	